

Die Patientenverfügung

Referat Kantonsspital Baden

30. April 2019

Prof. Dr. Andreas Binder / Claudia Bollmann

1. Ausgangslage
2. Wer ist eine vertretungsberechtigte Person?
3. Wie entscheidet die vertretungsberechtigte Person?
4. Die Patientenverfügung
 1. Vorbemerkungen
 2. Inhalt
 3. Verbindlichkeit
 4. Erstellung
 5. Überprüfung
 6. Kenntnisnahme
 7. Widerruf
5. Rolle der Erwachsenenschutzbehörde
6. Abgrenzung der Patientenverfügung vom Vorsorgeauftrag
7. Merkmale



Fiktives Fallbeispiel KSB

Eine 52-jährige Patientin wird am Karfreitagabend in das KSB eingeliefert.

Sie leidet an einer chronischen Lungenerkrankung (COPD) und hat aktuell einen schweren Infekt (Sepsis). Der Blutdruck ist zu tief und die Atmung ungenügend. Die Patientin ist schläfrig und kann keine Antwort geben.

Sie braucht Antibiotika, kreislaufunterstützende Medikamente und eine Maskenbeatmung auf der Überwachungsstation.

Falls sich die Situation nicht schnell bessert, müsste die Patientin auf die Intensivstation verlegt, intubiert und künstlich beatmet werden.

Die Patientin ist verheiratet und hat eine volljährige Tochter.

1. Ausgangslage

Urteilsfähig oder urteilsunfähig?

- Art. 16 ZGB: «Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.»
- Die Ärztin muss die Urteilsfähigkeit der Patientin **mit Bezug auf die im konkreten Fall erforderlichen medizinischen Massnahmen** prüfen:
 - Kann die Patientin die Informationen verstehen?
 - Ist sie fähig, die Situation, die Behandlungsalternativen und die Tragweite ihrer Entscheidung richtig einzuschätzen?



Fallbeispiel KSB

Die Patientin kann nicht mehr kommunizieren. Die obigen Fragen sind folglich mit «Nein» zu beantworten. Sie ist im konkreten Fall urteilsunfähig.

→ Wer entscheidet nun für die Patientin?

2. Wer ist eine vertretungsberechtigte Person?

Wer entscheidet für die urteilsunfähige Person?

- In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin medizinische Massnahmen (Art. 379 ZGB).
- Folgende Personen sind in absteigender Reihenfolge berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten (Art. 378 ZGB):
 1. Die in der **Patientenverfügung** oder im Vorsorgeauftrag (vgl. dazu Folie 25) bezeichnete Person
 2. Der **Beistand** mit Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen
 3. Wer als **Ehegatte, eingetragene Partnerin** oder eingetragener Partner einen **gemeinsamen Haushalt** mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr **regelmässig und persönlich Beistand** leistet
 4. Die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen **gemeinsamen Haushalt** führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet
 5. **Nachkommen**, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
 6. **Eltern**, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten
 7. **Geschwister**, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten

2. Wer ist eine vertretungsberechtigte Person?

Wer entscheidet für unsere Patientin?



Fallbeispiel KSB

- In dringlichen Fällen die Ärztin
- In nicht dringlichen Fällen **ohne** Patientenverfügung
 - Der Ehemann der Patientin
- In nicht dringlichen Fällen **mit** Patientenverfügung
 - Die darin bezeichnete Person

3. Wie entscheidet die vertretungsberechtigte Person?

Situation ohne oder mit Patientenverfügung

- Situation **ohne** Patientenverfügung
 - Nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.
- Situation **mit** Patientenverfügung
 - Gemäss dem in der Patientenverfügung geäusserten Willen der urteilsunfähigen Person.
 - Falls in der Patientenverfügung kein Wille geäussert ist: nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

4. Die Patientenverfügung

4.1 Vorbemerkungen

- Totalrevision des Erwachsenenschutzrechts (Art. 360 ff. ZGB); in Kraft seit 1.1.2013
- Die **Patientenverfügung (PV)** kommt **nur** dann zur Anwendung, wenn eine Person nicht fähig ist, selbst über zu treffende medizinische Massnahmen zu entscheiden. Solange die Person urteilsfähig ist, entscheidet sie selbst – auch wenn eine PV besteht.

4. Die Patientenverfügung

4.2 Inhalt

Die PV betrifft medizinische Belange

- Eine urteilsfähige Person kann in einer PV festlegen, welchen **medizinischen Massnahmen** sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt:



Fallbeispiel KSB

Allgemein: «Wenn ich durch ein unerwartetes akutes Ereignis urteilsunfähig werde und es sich nach ersten Notfallmassnahmen und sorgfältiger ärztlicher Beurteilung als unmöglich oder unwahrscheinlich erweist, dass ich meine Urteilsfähigkeit wieder erlange, so verlange ich, dass trotz schlechten Aussichten alles unternommen wird, was medizinisch sinnvoll ist.»

Konkret: «Ich möchte im Falle eines Herz-Kreislauf-Stillstandes und/oder Atemstillstands reanimiert werden.»

4. Die Patientenverfügung

4.2 Inhalt

- Die medizinischen Massnahmen können auf ein bestehendes konkretes Krankheitsbild zugeschnitten sein



Fallbeispiel KSB: «Patientenverfügung bei Amyotropher Lateralsklerose (ALS)»

Das ist die Krankheit, welche **Stephen Hawking** hatte. Sie führt zu zunehmender Muskelschwäche und Lähmungen. Es können Probleme beim Gehen, Schlucken, Sprechen und Atmen auftreten.

Die ALS-Patientenverfügung beinhaltet klare Wahlmöglichkeiten zu Themen wie künstliche Beatmung, Luftröhrenschnitt, künstliche Ernährung.

4. Die Patientenverfügung

4.2 Inhalt

- In der PV kann auch eine **Vertrauensperson** bezeichnet werden, die im Fall der Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin die medizinischen Massnahmen besprechen und in deren Namen entscheiden soll:



Fallbeispiel KSB

«Ich berechtere meine Tochter [Name, Adresse], mich in medizinischen Angelegenheiten zu vertreten.»

- In der PV kann für den Fall, dass die Vertrauensperson für die Aufgabe nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, eine oder mehrere **Ersatzperson(en)** bezeichnet werden:



Fallbeispiel KSB

«Ich berechtere meine Tochter [Name, Adresse], mich in medizinischen Angelegenheiten zu vertreten. Falls meine Tochter den Auftrag nicht wahrnimmt, soll mich mein Ehemann [Name, Adresse] vertreten.»

4. Die Patientenverfügung

4.2 Inhalt

- **Kombination:** In der PV können der Vertrauensperson zusätzlich Weisungen betreffend medizinischer Massnahmen erteilt werden:



Fallbeispiel KSB

«Ich berechtere meine Tochter [Name, Adresse], mich in medizinischen Angelegenheiten zu vertreten.

[...]

Ich möchte im Falle eines Herz-Kreislauf-Stillstandes und/oder Atemstillstands reanimiert werden.»

4. Die Patientenverfügung

4.3 Verbindlichkeit: Grundsatz

- Eine gültig erstellte PV ist grundsätzlich verbindlich, d.h. sie muss bei Urteilsunfähigkeit eingehalten werden
- Die vertretungsberechtigte Person muss gemäss den Massnahmen in der PV entscheiden
- PV ohne Angaben zu medizinischen Massnahmen bzw. ohne Angaben zum spezifischen Fall
 - Die behandelnde Ärztin **informiert** die vertretungsberechtigte Person **über alle Umstände**, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen **wesentlich** sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.
 - Die Ärztin **plant** unter Beizug der vertretungsberechtigten Person die erforderliche Behandlung.

4. Die Patientenverfügung

4.3 Verbindlichkeit: Ausnahmen

- Die Ärztin muss sich **nicht** an die PV halten, wenn
 - die verlangten Massnahmen fachlich nicht gerechtfertigt sind oder sie diese nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren kann



Fallbeispiel KSB

«Ich möchte im Falle eines Herz-Kreislauf-Stillstandes und/oder Atemstillstands reanimiert werden.»

→ Keine Reanimation, wenn dadurch nur Lebensverlängerung von wenigen Minuten erzielt werden kann

- die PV gegen gesetzliche Vorschriften verstösst



Fallbeispiel KSB

Keine Tötung auf Verlangen (aktive Sterbehilfe)

- begründete Zweifel bestehen, dass die PV auf freiem Willen beruht oder dem aktuellen mutmasslichen Willen der Patientin entspricht

4. Die Patientenverfügung

4.4 Erstellung (Formelles)

- Grundvoraussetzung: Urteilsfähigkeit im Zeitpunkt der Erstellung
- Einhaltung der **Formvorschriften**
 - Schriftlichkeit
 - Datum
 - handschriftliche Unterschrift



Fallbeispiel KSB

Ein Tattoo mit dem Schriftzug «Keine Reanimation» ist **nicht** rechtsgenügend. Das Tattoo kann jedoch als Hinweis verstanden werden, dass eine PV besteht und zur Ermittlung des mutmasslichen Willens beitragen.

Bis die PV gefunden wird, werden notwendig dringliche lebenserhaltende Massnahmen ergriffen. Ist beispielsweise eine Intubation erforderlich, kann diese bei anderslautender PV wieder rückgängig gemacht werden.

4. Die Patientenverfügung

4.4 Erstellung (Inhalt)

- Eindeutige und klare Formulierung / Eindeutige Bezeichnung von Personen
- Eine PV kann individuell oder mithilfe von Musterformulierungen erstellt werden
- Formulierungen/Musterformulierungen sind sorgfältig zu prüfen
 - Ist die Musterformulierung für mich relevant?
 - Verstehe ich die Musterformulierung?
 - Verstehe ich die Tragweite der mit der Musterformulierung getroffenen Entscheidung?
 - Widerspiegelt die Musterformulierung tatsächlich meinen Willen?
- Individuelle Formulierungen können u.U. präziser auf die eigene Lebenssituation angepasst werden und lassen weniger Interpretationsspielraum

- Sorgfältige Formulierung der PV
- Vorsicht bei Verwendung von Musterformulierungen
- Lassen Sie sich durch einen Arzt (Hausarzt/behandelnder Arzt) beraten

4. Die Patientenverfügung

4.4 Erstellung



Fallbeispiel KSB: «Widersprüchliche Anweisungen»

Die Patientin hat die Musterformulierungen nicht richtig verstanden (Auszug aus einer PV)

I Unerwartetes akutes Ereignis (z.B. Unfall, Schlaganfall, Herzinfarkt)

Wenn ich durch ein unerwartetes akutes Ereignis urteilsunfähig werde und es sich nach ersten Notfallmassnahmen und sorgfältiger ärztlicher Beurteilung als unmöglich oder unwahrscheinlich erweist, dass ich meine Urteilsfähigkeit wieder erlange, so verlange ich den Verzicht auf alle Massnahmen, die nur eine Lebens- und Leidensverlängerung zur Folge haben.

ja nein

→ kein Verzicht auf lebenserhaltende Massnahmen

IV Reanimation im Falle eines Herz-Kreislauf-Stillstands und/oder Atemstillstands Ich möchte reanimiert werden.

ja nein

→ Verzicht auf Reanimation (lebenserhaltende Massnahmen)

→ Widersprüchliche Anweisungen!

4. Die Patientenverfügung

4.4 Erstellung



Fallbeispiel KSB: «Medizinisch sinnlose Formulierungen»

Die Patientin hat die medizinischen Zusammenhänge nicht verstanden

«Ich möchte im Falle eines Herz-Kreislauf-Stillstandes und/oder Atemstillstands reanimiert werden.

Ich möchte nicht künstlich beatmet (intubiert) werden.»

→ In der Regel braucht es für bzw. nach einer erfolgreichen Reanimation eine Intubation.

4. Die Patientenverfügung

4.4 Erstellung



Fallbeispiel KSB: «Klare Anweisungen»

Künstliche Ernährungs- und Flüssigkeitszufuhr »

☛ Wählen Sie **eine** der möglichen Antworten aus.

| | | Ernährung | Flüssigkeit |
|--|---|----------------------------------|----------------------------------|
| Nein | | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Entscheidung durch vertretungsberechtigte Person | | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| Ja | Kurzfristig, mit Aussicht, dass ich später wieder Nahrung/Flüssigkeit auf normalem Weg aufnehmen kann (bis 1 Monat) | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |
| | Langfristig (länger als 1 Monat) | <input checked="" type="radio"/> | <input checked="" type="radio"/> |
| | Über die Dauer soll die vertretungsberechtigte Person entscheiden | <input type="radio"/> | <input type="radio"/> |

→ «Kurzfristig» und «langfristig» klar definiert (Beispiel Vorlage SRK)

4. Die Patientenverfügung

4.5 Überprüfung

- Die Lebensumstände können sich verändern, bspw. betreffend
 - allgemeinem Gesundheitszustand
 - Familiensituation
 - medizinischen Behandlungsmöglichkeiten



Fallbeispiel KSB

«Ich berechtere meine Tochter [Name, Adresse], mich in medizinischen Angelegenheiten zu vertreten.»

- Die Tochter der Patientin ist nach Australien ausgewandert und nicht mehr innert kürzester Zeit erreichbar. Aus diesem Grund entscheidet sich die Patientin, stattdessen ihren Ehemann zu berechtigen.

- Überprüfen Sie die PV regelmässig
- Datieren und unterschreiben Sie die PV, damit ersichtlich ist, von wann sie datiert und dass/ob diese überprüft und gegebenenfalls aktualisiert wurde

4. Die Patientenverfügung

4.6 Kenntnisnahme

Wie erhält die behandelnde Ärztin Kenntnis von der PV?

- Hinweiskarte im Portemonnaie
- Verteilen von Kopien (inkl. Angabe zum Hinterlegungsort) an Angehörige und Hausarzt oder bei speziellem Risiko bei behandelndem Arzt
- Hinterlegung bei verschiedenen Organisationen ist möglich (z.B. bei Exit mit Online-Zugriff)
- Im Kanton Aargau kann die PV gegen eine Gebühr von CHF 100 beim Gericht hinterlegt werden
- Elektronisch auf Versicherungskarte den Hinterlegungsort vermerken lassen

→ Achtung: Notieren Sie, wem Sie eine Kopie der PV gegeben haben, damit Sie daran denken, diesen Personen auch allfällige Änderungen zu geben

4. Die Patientenverfügung

4.7 Widerruf

- Ersetzen durch eine neue PV (zur Sicherheit alte PV zerstören)
- Vernichten der PV ohne Ersatz (Achtung, falls Kopien im Umlauf sind)
- Schriftlicher Widerruf (samt Datum und Unterschrift)
- Es ist rechtlich umstritten, ob ein mündlicher Widerruf möglich ist
 - Solange die Patientin urteilsfähig ist, kommt die PV nicht zur Anwendung
 - Eindeutigkeit bzw. Beweis des mündlichen Widerrufs?
 - Anderslautende mündliche Äusserungen zeigen, dass die PV nicht mehr dem mutmasslichen Willen der Patientin entspricht. Die Ärztin muss die PV nicht mehr anwenden (vgl. Folie 14).
 - Soweit möglich wird auch eine urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen

→ Widerrufen Sie Ihre Patientenverfügung immer schriftlich (Eindeutigkeit/Beweis).

5. Rolle der Erwachsenenschutzbehörde

Rolle der Erwachsenenschutzbehörde

- Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde (JuristInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen)
 - Im Kanton Aargau: Familiengerichte (Abteilungen der Bezirksgerichte)
 - Die Erwachsenenschutzbehörde wird nur dann tätig und ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn eine erwachsene Person urteilsunfähig wird und
 - keine vertretungsberechtigte Person (PV, Vorsorgeauftrag oder gesetzlich) vorhanden ist → Vertretungsbeistandschaft
 - unklar ist, wer vertretungsberechtigt oder Uneinigkeit bei mehreren Vertretungsberechtigten besteht
 - die Interessen der urteilsunfähigen Person nicht mehr gewahrt werden
 - die Erwachsenenschutzbehörde angerufen wird.
- Die Erwachsenenschutzbehörde wird grundsätzlich nicht involviert

5. Rolle der Erwachsenenschutzbehörde

Rolle der Erwachsenenschutzbehörde

- **Möglichkeit der Anrufung der Erwachsenenschutzbehörde:** Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen, dass
 - der PV nicht entsprochen wird
 - die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind
 - die PV nicht auf freiem Willen beruht



Fallbeispiel KSB

Es kommt sehr selten vor, dass die Erwachsenenschutzbehörde involviert wird.

6. Abgrenzung der Patientenverfügung vom Vorsorgeauftrag

Der Vorsorgeauftrag

- Die **Patientenverfügung** beschränkt sich auf medizinische Belange
- Mit dem **Vorsorgeauftrag** kann **für den Fall der Urteilsunfähigkeit** die Vertretung in verschiedenen Lebensbereichen geregelt werden
 - **Personensorge:** Es kann eine Person bestimmt werden, die das körperliche, geistige und seelische Wohl wahrt. Die medizinischen Massnahmen bilden einen Teil der Personensorge. Widersprüche zur PV sind zu vermeiden, bspw. durch
 - Einsetzen der gleichen Personen und
 - Regelung des Vorrangs der PV im Vorsorgeauftrag:
«Separat verfasste Patientenverfügungen gehen diesem Vorsorgeauftrag vor.»
 - **Vermögenssorge:** Es kann eine Person bestimmt werden, die die finanziellen Interessen wahrt, d.h. Einkommen und Vermögen verwaltet, Rechnungen bezahlt etc.
 - **Rechtsverkehr:** Rechtliche Vertretung gegenüber Behörden, Banken, Geschäftspartnern etc.

Der Vorsorgeauftrag

- **Formvorschrift des Vorsorgeauftrags**
 - Der Vorsorgeauftrag muss durch einen Notar **öffentlich beurkundet** oder **vollständig von Hand geschrieben** werden

7. Merkmale

Merkmale zur Patientenverfügung

- **Formvorschrift:** Datum und Unterschrift nicht vergessen
- Achten Sie auf klare und eindeutige Formulierungen, die Ihren **wirklichen Willen** ausdrücken
- Lassen Sie sich **vom Arzt beraten**
- **Überprüfen** Sie die Patientenverfügung regelmässig. Versehen Sie Ihre Patientenverfügung danach mit dem Datum und einer neuen Unterschrift
- **Hinweiskarte** mit Hinterlegungsort und **Kopie samt Angabe Hinterlegungsort an Angehörige** (auch aktualisierte Fassungen!)
- Sprechen Sie **mit Ihren Angehörigen** darüber, was Sie sich bei eigener Urteilsunfähigkeit wünschen

7. Merkmale

Weiterführende Links

Link des KSB mit weiteren Informationen zur PV und möglichen Vorlagen

- www.kantonsspitalbaden.ch/Services/Patientenverfuegung/index.html

Link zur Website von Binder Rechtsanwälte KLG mit der heutigen Präsentation

- <https://www.binderlegal.ch/de/publikationen/>

www.binderlegal.ch

Binder Rechtsanwälte KLG

Prof. Dr. Andreas Binder
Claudia Bollmann
Langhaus am Bahnhof
5401 Baden
T +41 56 204 02 00
andreas.binder@binderlegal.ch
claudia.bollmann@binderlegal.ch